

A. 6093.

Auszug

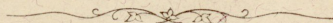
aus dem Patent der Livl. Gouvernements-Regierung
Nr. 51 vom Jahre 1888

(Gouv.-Ztg. Nr. 76 vom 20. Juli 1888.)

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung,

betreffend

die Rechte und Pflichten der Gutspolizei in den Baltischen Gouvernements.



RIGA.

Druck von W. F. Häcker.

1898.

Auszug

aus dem Patent der Livl. Gouvernements-Regierung
Nr. 51 vom Jahre 1888

(Gouv.-Ztg. Nr. 76 vom 20. Juli 1888.)

in nicht-officieller deutscher Uebersetzung,

betreffend

die Rechte und Pflichten der Gutspolizei in den Baltischen Gouvernements.



5-A

5215.

RIGA.

Druck von W. F. Häcker.

1898.

Auszug

aus dem Paten der Livl. Gouvernements-Regierung
Nr. 51 vom Jahre 1888

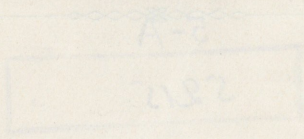
(Haupt-Liste Nr. 10 vom 30. Jan. 1888)

in nicht-offizieller deutscher Uebersetzung,

deutschland

Дозволено цензурою. Рига, 16 Февраля 1898 г.

Es. A



Druck von W. F. Hildebrandt
Riga

Zum Druck verfügt. Residirender Landrath Baron Tiesenhausen.
Riga, Ritterhaus, im Februar 1898.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, publicirt in der Nr. 64 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung vom 12. Juli 1888 sub Nr. 621, folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze, der Reichsöconomie, der Civil- und der geistlichen Angelegenheiten und in der allgemeinen Versammlung, nach Prüfung der Vorlage des Ministers des Innern, betreffend die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements, für gut befunden:

III. Die Rechte und Pflichten der Gutsbesitzer bezüglich der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit innerhalb der Grenzen der ihnen gehörigen Gutsländereien auf nachstehenden Grundlagen festzusetzen:

- 1) Die oben bezeichneten Rechte und Pflichten des Gutsbesitzers und bei einem Kronsgute — derjenigen Person oder Institution, welche hierzu von der Domainenverwaltung bevollmächtigt worden ist, bestehen in der Ausführung folgender Handlungen: *a.* Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; *b.* Aufsicht über die Ordnung auf Märkten (на ярмаркахъ и рынкахъ), in Krügen und anderen Getränkeanstalten; *c.* Anordnung bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und anderen öffentlichen Unglücksfällen, gleichwie bei Schiffbrüchen und bei der Rettung von Schiffsladungen (Anmerk. zum Art. 488 des Handelsgesetzes, Swod der R.-G. Bd. XI, Th. 2, Ausgabe v. J. 1887); *d.* Arretirung von Vagabunden und Verbrechern, behufs unverzüglicher Uebergabe derselben

Splend.

23

24

zur Verfügung an die Gemeinde- oder Kreis-Polizei, wobei über jeden Fall der Arretirung ein Protocoll aufgenommen werden muss; *d.* Mittheilung über Personen, welche geringfügiger Vergehen schuldig sind, behufs Verfügung der Gemeinde- oder Kreis-Polizei, je nach der Hingehörigkeit; *e.* Erfüllung aller zu den Gegenständen des Polizeiwesens gehörigen gesetzlichen Forderungen der allgemeinen (Kreis- oder Stadt-) Polizei, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die mit den Eigenthums- oder anderen Interessen des Gutsbesizers selbst, oder seiner Familienglieder verbunden sind; *æ.* Requisition der Beihilfe der Gemeindepolizei: in Fällen der Ausführung von Verbrechen innerhalb der Grenzen des Gutes, behufs Beseitigung jeglicher Gewaltthätigkeit und Unordnung, gleichwie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und anderen öffentlichen Unglücksfällen.

Anmerkung. Für den Fall der Geltendmachung einer solchen, auf Gegenstände des Polizeiwesens bezüglichen, gesetzlichen Forderung seitens der allgemeinen (Kreis- oder Stadt-) Polizei dem Gutsbesitzer gegenüber, welche einen Gegenstand betrifft, der mit den Eigenthums- oder anderen Interessen des Besitzers selbst, oder seiner Familienglieder in Verbindung steht, ist der Besitzer verpflichtet, sich von den diese Forderung betreffenden Ausführungs-Handlungen fern zu halten. In solchen Fällen werden seine Verpflichtungen, je nach der Hingehörigkeit, unmittelbar von der Kreis- oder Stadt-Polizei erfüllt.

- 2) Zur Erfüllung der in dem Artikel 1 bezeichneten Verpflichtungen werden nicht zugelassen: *a.* weder persönlich, noch durch Vermittelung von Stellvertretern: die für insolvente Schuldner Erklärten und die auf Grund gerichtlichen Urtheils der Gefängnisshaft oder einer strengeren Strafe Unterzogenen und die ausländischen Unterthanen und *b.* persönlich: Personen weiblichen Geschlechts, Unmündige, die das einundzwanzigste Jahr nicht erreicht haben, Personen nichtchristlichen Bekenntnisses, ferner die in

Untersuchung oder unter Gericht wegen solcher Verbrechen Stehenden, welche Gefängnisshaft oder eine strengere Strafe nach sich ziehen, und diejenigen, welche wegen solcher Verbrechen, die die erwähnten Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gewesen und durch gerichtliche Entscheidungen nicht freigesprochen worden sind.

- 3) Der Gutsbesitzer und bei Kronsgütern — diejenige Person oder Institution, welche hierzu von der Domainenverwaltung bevollmächtigt worden ist, kann mit Vorwissen des Kreischefs die ihr zugeeigneten polizeilichen Rechte und Pflichten auf eine von ihr erwählte Person übertragen, welche laut Gesetz des Rechtes dieselben auszuüben nicht beraubt ist (Art. 2). Die auf solche Weise erwählte Person wird in dem Berufe eines Stellvertreters des Besitzers von dem Kreischef bestätigt, wenn dem keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen (Art. 2).

Anmerkung. Die Stelle von solchen Besitzern, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, vertreten ihre gesetzlichen Repräsentanten.

- 4) Der Gutsbesitzer verantwortet für diejenigen Handlungen seines Stellvertreters, welche mit seinem Vorwissen ausgeführt worden sind. Wenn jedoch die unrichtigen Handlungen von dem Stellvertreter ohne Vorwissen des Besitzers ausgeführt worden sind, so erstreckt sich die Verantwortung des Letzteren nicht auf den Ersatz aller durch die Handlungen des Ersteren privaten Personen geursachten Verluste, sondern wird durch die Verpflichtung zur Entrichtung der dem Stellvertreter auferlegten Strafe in allen denjenigen Fällen begrenzt, wo der Letztere dieselbe nicht bezahlen kann, wobei dem Besitzer das Recht der Rückforderungsklage dem Schuldigen gegenüber gewahrt bleibt.

- 5) Die Erfüllung der polizeilichen Verpflichtungen des Gutsbesitzers geht in folgenden Fällen auf den Gemeindeältesten über: a. wenn der Besitzer, laut Gesetz, das Recht, die gedachten Obliegenheiten, sei es persönlich, sei es durch einen Stellvertreter, zur Ausführung zu bringen, nicht besitzt (Abschn. III, Art. 2); b. wenn der Besitzer von

der Ausführung polizeilicher Obliegenheiten entfernt oder ausgeschlossen wird; *в.* wenn der von dem Besitzer erwählte Stellvertreter durch den Kreischef nicht bestätigt wird und der Besitzer an Stelle des nicht bestätigten einen anderen Stellvertreter, der den bezüglichlichen Anforderungen Genüge leistet, nicht erwählt und *з.* wenn der Besitzer abwesend ist, ohne sich durch eine andere Person, die nach bestehender Ordnung in dem Berufe eines Stellvertreters bestätigt worden ist, ersetzen zu lassen.

6) Die Erfüllung der polizeilichen Verpflichtungen in den Pastoraten und auf den gemischten (смѣшанныхъ) Gütern, die theils aus Krons-, theils aus gutsherrlichen Ländereien bestehen, liegt den Gemeindeältesten ob.

7) Die polizeilichen Obliegenheiten werden von dem Besitzer nur in Abwesenheit des Kreischefs oder seines Gehülfen ausgeführt.

8) Für die Nichterfüllung gesetzlicher Forderungen und Verfügungen der allgemeinen (Kreis- oder Stadt-) Polizei und überhaupt für gerinfügige Nachlässigkeiten in der Erfüllung polizeilicher Verpflichtungen kann der Gutsbesitzer oder dessen Stellvertreter von der Gouvernements-Verwaltung einer Geldbusse von nicht mehr als fünfundzwanzig Rubeln unterzogen werden.

9) Beschwerden über Handlungen des Gutsbesitzers oder seines Stellvertreters in Sachen, betreffend die Erfüllung der ihnen auferlegten polizeilichen Verpflichtungen, werden innerhalb zweiwöchentlicher Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung der Verfügung oder der Ausführung derselben, falls sie nicht eröffnet worden war, bei dem Kreischef angebracht, welcher diese Beschwerden der Gouvernements-Verwaltung zur weiteren Wahrnehmung vorstellt, indem er gleichzeitig die gravirliche Verfügung, falls er sie für incorrect erachtet, aufhebt.

10) Die Gouvernements-Verwaltung hat das Recht, den Gutsbesitzer oder dessen Stellvertreter zeitweilig von der Ausführung polizeilicher Obliegenheiten zu entfernen; ihre endgültige Ausschliessung von diesen Obliegenheiten kann

Unrecht!

aber erfolgen auf Anordnung: im Livländischen Gouvern-
nement — des Hofgerichts-Departements in Bauersachen,
im Estländischen Gouvernment — des Oberlandgerichts
und im Kurländischen Gouvernment — des Oberhofgerichts.

.

VII. In gleicher Weise die Geltung der auf die Gutspolizei
bezüglichen §§ 35—42 der am 19. Februar 1866 Allerhöchst
bestätigten Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements
aufzuheben.



Ex lib. nat. Inst.